

Gemeinde Cobbelsdorf

<p>Beschluss</p> <p style="text-align: center;"><i>öffentlich</i></p>	<p>Vorlage-Nr: COB-BV-137/2007</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 08.11.2007</p> <p>Einreicher: Bürgermeisterin</p> <p>Verfasser: Finanzen</p>																						
<p>Betreff:</p> <p>Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cobbelsdorf und Ortsteil Pülzig</p>																							
<p>Beratungsfolge</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2" rowspan="2"></th> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>S o l l</th> <th>Anwesend</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>D a f ü r</th> <th>Dagegen</th> <th>Enthalten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 15%;">03.12.2007</td> <td style="width: 45%;">Gemeinderat Cobbelsdorf</td> <td style="font-size: 1.2em;">11</td> <td style="font-size: 1.2em;">10</td> <td style="font-size: 1.2em;">0</td> <td style="font-size: 1.2em;">10</td> <td style="font-size: 1.2em;">0</td> <td style="font-size: 1.2em;">0</td> </tr> </tbody> </table>			Mitglieder		Abstimmungsergebnis				S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	03.12.2007	Gemeinderat Cobbelsdorf	11	10	0	10	0	0
				Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten																
03.12.2007	Gemeinderat Cobbelsdorf	11	10	0	10	0	0																

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cobbelsdorf und dem Ortsteil Pülzig.

Gebauer
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:

Nach Artikel 106 (6) des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, die Hebesätze für Realsteuern festzusetzen. Dementsprechend sind gemäß § 25 GrStG die Hebesätze von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatzsatzung festgelegt.

Mit Erlass der Haushaltssatzung hat der demnach jährlich in der Haushaltssatzung aufzunehmende § 5 nur deklaratorisch Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn.

Die nachträgliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen (z. B. „die Gemeindesteuern sind festgesetzt“).

Eine Erhöhung der Hebesätze resultiert aus der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2007 vom 15.10.2007 (BV-127/2007).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 90000-001000
 90000-003000

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: |

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer